

Antworten auf häufige Fragen

Version 15, 24. Februar 2021

WICHTIG: Dieser FAQ-Katalog wird den Partnern von J+S zur Verfügung gestellt. Er darf in dieser Form nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Einzelne Textbausteine können für die Kommunikation verwendet werden.

1. J+S-Kaderbildung

1.1 Durchführung von Kursen/Modulen

Was ändert sich für die Organisatoren der Kaderbildung (Aus- und Weiterbildung) nach dem Bundesratsentscheid vom 24. Februar 2021?

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen.

Erlaubt sind ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 (gemäss Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Sportaktivitäten von Erwachsenen mit Jahrgang 2000 und älter in Gruppen bis zu 15 Personen, ohne Körperkontakt und nur im Freien. Wettkämpfe sind verboten.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum.

Das BASPO hat aufgrund der Rahmenbedingungen die eigenen Kurse und Module (JS-CH) bis Ende April 2021 abgesagt. Es liegt in der Kompetenz der Kantone und Verbände, ihre J+S-Ausbildungskurse und -Weiterbildungsmodule zu einem späteren Zeitpunkt neu zu planen oder sie im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton planmässig durchzuführen, sei es in virtueller oder hybrider Form. Kurse/Module mit Präsenzunterricht (Praxisteile) dürfen nur im Freien und in Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Kursleitung) durchgeführt werden. Dabei muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten, sowie auf Aktivitäten mit Körperkontakt verzichtet werden. Bei Übernachtungen gelten die Richtlinien vor Ort (bspw. Schutzkonzept Hotel).

Kurse und Module von Hochschulen oder solche, die im Rahmen von Berufsausbildungen durchgeführt werden, unterliegen spezifischen [Regelungen](#).
(Stand: 24. Februar 2021)

Wie werden abgesagte oder virtuelle und hybride Kurse/Module in der NDS erfasst?

In der NDS müssen abgesagte Kurse/Module so rasch wie möglich in den "Status 9" gesetzt und in der Kursbezeichnung mit "C-19" ergänzt werden (z.B. "AG 1234/21 C-19"); virtuelle Kurse/Module müssen in der NDS mit VIRTUELL gekennzeichnet werden (Kursbezeichnung bspw. "GR 321/21 VIRTUELL"). Bereits erhaltene Lernmedien müssen nicht retourniert werden, sondern sollen für spätere Kurse/Module bei den Kantonen/Verbänden gelagert werden.

(Stand: 24. Februar 2021)

Gelten die Privilegien für Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger auch für die J+S-Kaderbildung oder nur für die J+S-Jugendausbildung?

Nehmen in einem J+S-Ausbildungskurs/-Weiterbildungsmodul ausschliesslich Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Jahrgang 2001 oder jünger teil (ausgenommen der Kursleitung, die darf auch älter sein), dann können diese ab dem 1. März 2021 durchgeführt werden. Das BASPO empfiehlt wegen dem Übertragungsrisiko nur in kleinen Gruppen zu arbeiten. Die Hygiene- und Verhaltensregeln sind einzuhalten.

(Stand: 24. Februar 2021)

1.2 Virtuell und hybrid durchgeführte Kurse/Module

Begriffsklärung «hybride J+S-Kurse/-Module»: Kombination von virtuellen Teilen mit Praxisteilen «vor Ort»

Welche J+S-Kurse und -Module können virtuell oder hybrid durchgeführt werden?

Module Fortbildung Leiter und Experten, Einführungskurse und Wiedereinstiegsmodule, Kaderkurse sowie die Coachaus- und -weiterbildung dürfen virtuell durchgeführt werden.

Auf Antrag und mit Bewilligung des BASPO dürfen

- hybrid durchgeführt werden: Leiterkurse, Expertenkurse, Module der Weiterbildungsstufe 2
- virtuell durchgeführt werden: alle Module der Weiterbildungsstufe 1

Dafür senden die Organisatoren das angepasste Kursprogramm vorgängig (mindestens 30 Tage vor Kursbeginn) an info-js@baspo.admin.ch.

(Stand: 24. Februar 2021)

Welche besonderen Bestimmungen/Regelungen gilt es bei der Organisation von virtuellen oder hybriden J+S-Kaderbildungskursen und -modulen zu beachten?

Bei der Organisation von virtuellen oder hybriden (Teile virtuell, Teil Präsenzunterricht "vor Ort") J+S-Kaderbildungskursen und -modulen gilt es folgende Punkte zu befolgen:

- virtuelle Kurse/Module müssen die Mindestdauer gemäss Weisung Kaderbildung einhalten (nicht aber die der Weisung des Kurses bzw. des Moduls).
- hybride Kurse/Module sind grundsätzlich möglich; hybride Grundausbildungskurse können ebenfalls durchgeführt werden (Begleitung durch LAS);
- virtuelle oder hybride Kurse/Module sind in der NDS mit VIRTUELL, bzw. HYBRID zu kennzeichnen.
- generell gilt es, die geltenden Rahmenbedingungen/Standards (z.B. Zulassungsbedingungen, Experten-Teilnehmerverhältnis) einzuhalten.

(Stand: 24. Februar 2021)

Kann ein Prüfungsmodul virtuell durchgeführt werden?

Hierfür muss am BASPO beim LAS ein Antrag gestellt werden. Der LAS prüft den Antrag und stellt sicher, dass die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt werden.

(Stand: 18. Dezember 2020)

Wie lange müssen virtuell durchgeführte Module Fortbildung Experte (MFE) dauern?

Gemäss Art. 10 J+S-V-BASPO dauern MFE 1 bis 4 Tage. In der Weisung Kaderbildung J+S wurde die Kursdauer für MFE auf 2 bis 3 Tage festgelegt. MFE müssen also in der Regel mindestens 2 Tage dauern.

Die JES-Bereichsleitung hat entschieden, dass – solange die J+S-Kursaktivitäten durch Coronamassnahmen des Bundes eingeschränkt sind – virtuell durchgeführte MFE in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem BASPO auch nur 1 Tag dauern können und somit auf Art. 10 der J+S-V-BASPO abgestützt wird.

Die Kursleitung muss dafür sorgen, dass der definierte Inhalt vermittelt werden kann.

(Stand: 11. Dezember 2020)

Welche Leistungen gibt es für virtuell durchgeführte Kurse/Module?

Die Teilnehmenden von virtuellen Kursen erhalten EO-Karten, wenn der Kurs/das Modul:

- mindestens 6 Stunden pro Tag gedauert hat und
- die aktive Teilnahme angenommen werden kann, etwa indem die Kursinhalte am Schluss abgefragt werden oder interaktive Elemente stattfinden.

Die virtuell durchgeführten Kurse und Module der Kantone und Verbände werden zu **100 % subventioniert**.

Ausnahme: J+S-Expertenkurse und Module Fortbildung Experten werden nicht subventioniert, da hier die Subventionen nur für Sport- und Transportinfrastrukturen, Unterkunft und Verpflegung entrichtet werden können (Art. 25 SpoFöV, Art. 50 Abs. 2bis VSpoFöP), was im virtuellen Format wegfällt.

(Stand: 11. Dezember 2020)

Wer verteilt die Lernmedien und EO-Karten an die Teilnehmenden eines Kurses/Moduls in virtuellem Format?

Der Versand der Lernmedien und der EO-Karten ist Sache des Organisators. Bei JS-CH Kursen/Modulen erfolgt der Versand durch das BASPO, auch wenn Kantone oder Verbände mandatiert sind.

(Stand: 28. Oktober 2020)

1.3 Lernmedien

Können zur Zeit J+S-Lernmedien bestellt werden?

Ja, wie im Normalbetrieb.

(Stand: 27 Mai 2020)

2. Jugendausbildung: J+S-Angebote

2.1 Durchführung von J+S-Aktivitäten

Welche Vorgaben gelten für J+S-Aktivitäten?

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten.

Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger dürfen uneingeschränkt Sport treiben, auch Wettkämpfe ohne Publikum sind erlaubt. Sportanlagen (Innen- und Aussenbereiche) dürfen für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen und deren Trainerinnen und Trainer geöffnet werden (z.B. Turnhalle, Eisbahn, Hallenbad, Skaterhalle). Erwachsene dürfen Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in Innenbereiche von Sportanlagen begleiten, müssen diese aber nachher wieder verlassen. Wie weit und wie lange die Eltern die Kinder begleiten dürfen, hängt von den Raumverhältnissen ab, die Mindestdistanz zu anderen Eltern und Kindern muss dauerhaft gewährleistet sein.

Personen mit Jahrgang 2000 oder älter können Sportaktivitäten ohne Körperkontakt nur im Freien (oder in Aussenbereichen von Sportanlagen) und in Gruppen bis höchstens 15 Personen (z.B. 14 Teilnehmende und 1 Kursleiter) ausüben, sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Kontaktsportarten, wie z.B. Kampfsportarten oder Tanzen, aber auch Sportarten, bei denen der Körperkontakt bei der normalen Ausübung des Sports nicht vermieden werden kann, wie z.B. Fussball, Eishockey, Basketball, Volleyball. Allerdings bleiben Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt erlaubt. Wettkämpfe bleiben verboten.

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen. Beachten Sie die [Kantonalen Vorgaben](#) und die Schutzkonzepte von Anlagebetreibern.

(Stand: 24. Februar 2021)

Welche Regelungen gelten für die Benutzung von Sportanlagen nach dem Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 2021?

Innenbereiche von Sportanlagen bleiben (gem. Art. 5d Covid-19-Verordnung besondere Lage) für Personen mit Jahrgang 2000 und älter geschlossen. Ausgenommen sind Anlagen für den Reitsport und Anlagen in Hotels, sofern diese nur für Hotelgäste zugänglich sind. Falls Innenbereiche von Sportanlagen, für die Nutzung von deren Aussenbereich notwendig sind, namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben, dürfen diese offen gehalten werden.

Ausnahme (gem. Art. 5d in Verbindung mit Art. 6e der Covid-19-Verordnung besondere Lage): Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten ab dem 1. März 2021 keine Einschränkungen (ausser die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregel). Sportanlagen (Innen- oder Aussenbereich) dürfen für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen und deren Trainerinnen und Trainer geöffnet werden (z.B. Turnhalle, Eisbahn, Hallenbad, Skaterhalle). Erwachsene dürfen Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in Innenbereiche von Sportanlagen begleiten, müssen diese aber nachher wieder verlassen. Wie weit und wie lange die Eltern die Kinder begleiten dürfen, hängt von den Raumverhältnissen ab, die Mindestdistanz zu anderen Eltern und Kindern muss dauerhaft gewährleistet sein.

(Stand: 24. Februar 2021)

Gelten diese Vorgaben gesamtschweizerisch?

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen. Beachten Sie die [Kantonalen Vorgaben Sportbetrieb](#).

(Stand: 28. Oktober 2020)

Können Lager stattfinden?

Ab dem 1. März 2021 gilt:

- Lager sind für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger unter Einhaltung der aktuell gültigen Schutzvorgaben (des Bundes, der Kantone und der Anlagebetreiber) durchführbar.
- Sportlager für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter sind nicht zulässig.

(Stand: 24. Februar 2021)

Werden Bundesleistungen (Subventionen) ausbezahlt, wenn Lager/Kurse die Mindestanzahl Aktivitäten nicht erreichen?

Grundsätzlich werden alle J+S-Aktivitäten subventioniert, die durchgeführt werden (auch wenn die Minimaldauer bei Lagern, bzw. die minimale Anzahl Aktivitäten bei Kursen nicht eingehalten werden).

(Stand: 26. März 2020)

2.2 Administration von J+S-Angeboten

Erhalten J+S-Leiterinnen und -Leiter trotz abgesagtem J+S-Kurs oder -Lager ein A-Profil?

Bei Kursen: Nein, da bereits eine Aktivität im Jahr zu einer Aktivierung des A-Profiles führt.

Bei Lagern: Auf Antrag. Hierfür muss die betroffene Person dem BASPO einen schriftlichen Antrag mit Begründung (Schilderung/Erläuterung der Situation) einreichen (Brief oder E-Mail an info-js@baspo.admin.ch). Das BASPO entscheidet jeden Fall individuell (evtl. unter Beizug des Organisations).

(Stand: 26. März 2020)

2.3 Subventionen für J+S-Aktivitäten

Aufgrund der Corona-Massnahmen verlieren die J+S-Organisationen substanziell Einnahmen, da aufgrund des faktischen Sportstopps J+S-Subventionen fehlen. Sind Massnahmen geplant, um diese Ausfälle zu kompensieren?

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der J+S-Sonderbeiträge für das Jahr 2020 verabschiedet. Er hat damit die Grundlage geschaffen, um Organisatoren von J+S-Angeboten die durch die Coronakrise entstandenen Subventionsausfälle (teilweise) zu decken.

Von den einmaligen J+S-Sonderbeiträgen profitieren die Nutzergruppen 1, 2, 3 sowie nationale Sportverbände der Nutzergruppe 4. Hierfür sind die freien Mittel aus dem für 2020 genehmigten J+S-Kredit zu verwenden.

Ausgeschlossen von dieser Massnahme sind öffentlich-rechtliche Institutionen (Schulen, Gemeinden, Kantone) sowie Organisatoren, die im 2020 erstmalig J+S-Angebote angemeldet haben.

Ob auch im Jahr 2021 J+S-Sonderbeiträge für entgangene Einnahmen aufgrund der Corona-Massnahmen bezahlt werden können, wird aktuell geprüft.
(Stand 18. Dezember 2020)

2.4 Leihmaterial

Kann zurzeit Leihmaterial bestellt werden?

Grundsätzlich ja (wie gewohnt bis 5 Wochen vor dem Lagerstart), jedoch gilt es die Situation/Rahmenbedingungen bezüglich Lager (Restriktionen, Empfehlungen BAG, Schutzkonzepte) zu beobachten.

(Stand: 28. Oktober 2020)

2.5 Besuche vor Ort

Können Experteneinsätze für die BvO geplant werden?

Besuche vor Ort können geplant und unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

(Stand: 28. Oktober 2020)